Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/29 2003/07/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2004

Index

L82407 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Tirol

Norm

AWG Tir 1990 §4 Abs2 lith;

Rechtssatz

§ 4 Abs 2 lit h Tir AWG 1990 statuiert keine Intensitätsschranke für Eingriffe in das Landschaftsbild, die in der "Wesentlichkeit" der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gelegen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070101.X06

Im RIS seit

23.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at